

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der AWA Thüringen AG (nachfolgend „AWA“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AEB gelten für alle Bestellungen und Aufträge der AWA, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer (im Folgenden „Lieferant“ genannt) die diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Bedingungen des Auftragnehmers, dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen und Aufträge der AWA mit demselben Lieferant, ohne dass AWA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Mit erstmaliger Lieferung/Leistung zu den vorliegenden AEB erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für AWA bindend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch AWA verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.
- 1.4 Änderungen und Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant AWA unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AWA.
- 1.5 Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AEB sind gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten AWA gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## § 2 Bestellungen

Soweit Bestellungen und Aufträge der AWA nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält AWA sich hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei AWA.

## § 3 Lieferung und Versand

- 3.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort; § 4.2 bleibt unberührt. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle von AWA sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat AWA die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 3.3 Transportverpackungen und -mittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung zurück zu nehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist AWA berechtigt, diese unter Angabe der Interferon-Nummer auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

- 3.4 Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für AWA erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.

- 3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AWA nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen

- 3.6 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

## § 4 Lieferfristen/Liefertermine

- 4.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich; § 4.2 bleibt unberührt. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware beim Erfüllungsort gem. § 3.1 oder – soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung.

- 4.2 AWA ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Versandverpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen der Ware, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. AWA wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant hat die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung von AWA gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- 4.3 Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies AWA unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen schriftlich mitzuteilen. Diese Unterrichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von AWA genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

- 4.4 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

- 4.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung seitens der AWA bedarf.

## § 5 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von AWA angegebenen Versandanschrift über.
- 5.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf AWA über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 5.3 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von AWA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss AWA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens der AWA (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät AWA in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn AWA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## § 6 Preise

- 6.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise; § 4.2 bleibt unberührt. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung, Montage, Einbau und Materialprüfungsverfahren sowie sonstige Nebenleistungen und Nebenkosten des Lieferanten. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen der AWA kostenfrei zurückzunehmen.
- 6.2 Für Vorstellungen, Präsentationen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

## § 7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist gesondert auszuweisen.
- 7.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn AWA Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, hat der Lieferant AWA 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung zu gewähren. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht von AWA zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Lieferanten berichtigten Rechnung.
- 7.3 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist AWA berechtigt, die Zahlung in Höhe des Dreifachen der für die

Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.

- 7.4 Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn AWA den Überweisungsauftrag eingereicht hat oder der Scheck an den Lieferanten versandt worden ist.
- 7.5 Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 7.6 AWA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet AWA Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, § 288 Abs. 2 bis 4 BGB wird abbedungen. Für den Eintritt des Verzugs von AWA gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

- 7.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht AWA in gesetzlichem Umfang zu. AWA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange AWA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.
- 7.8 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Sofern sich der Lieferant das Eigentum an der Ware vorbehält, gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur Erfüllung der Forderungen aus der Lieferung der jeweiligen Ware. Erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten wird widersprochen.

## § 9 Aufrechnung und Abtretung

- 9.1 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.2 Abtretungen von Forderungen gegen AWA sowie die sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung.

## § 10 Gewährleistung

- 10.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.2 Der Lieferant hat AWA die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht insbesondere dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der Lieferant AWA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 10.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf AWA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere

- durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von AWA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von AWA, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 10.4 AWA behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen AWA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn AWA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von AWA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.
- Die Rügepflicht von AWA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von AWA als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen (als Arbeitstage zählen Montag bis Freitag) beim Lieferant eingeht.
- 10.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von AWA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von AWA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann AWA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für AWA unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.
- 10.6 Im Übrigen ist AWA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat AWA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 10.7 Der Lieferant stellt AWA auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen AWA erheben und erstattet AWA die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Ergänzend gilt § 11.
- 10.8 Der Lieferant tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an AWA ab. Die Abtretung wird von AWA angenommen. Der Lieferant ist bis auf

Widerruf durch AWA verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für AWA wahrzunehmen.

## § 11 Haftung und Regress

- 11.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Soweit AWA von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, AWA auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet. Soweit AWA als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt; dieser ist verpflichtet, AWA auf erstes Anfordern hiervon freizustellen, soweit er gem. §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherungsgesetzes.
- 11.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. AWA ist berechtigt, von ihm eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.
- 11.4 Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen AWA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. AWA ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die AWA ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der AWA wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.5 Bevor AWA einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, kann AWA den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von AWA tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.6 Die Ansprüche von AWA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch AWA oder einen Abnehmer der AWA, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## § 12 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern AWA wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant AWA hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

## § 13 Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse

- 13.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die AWA dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur

- Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von AWA. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an AWA zurückzugeben oder – nach schriftlicher Genehmigung – vom Lieferanten zu vernichten.
- 13.2 Verarbeitet der Lieferant beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für AWA. AWA wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht AWA Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

## § 14 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von AWA offengelegt werden, sofern der Lieferant hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 14.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit AWA erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. AWA und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 14.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 12 verpflichten.

## § 15 Verjährung

- 15.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 15.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang gemäß § 5.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch AWA beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch AWA endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.
- 15.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1

Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen AWA geltend machen kann.

- 15.4 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit AWA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 16 Salvatorische Klausel

- 16.1 Soweit diese AEB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 16.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.

## § 17 Vertragssprache

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich einer eventuellen Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird. Alle vom Lieferanten zu übergebenden Dokumentationen sind schriftlich in deutscher Sprache auszuführen.

## § 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AWA und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 18.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der AWA. AWA ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.